

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Persönliche Dienstleister

Coronavirus – aktueller Informationsstand für Persönliche Dienstleister

Maßnahmen und Service-Informationen

COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung folgende Maßnahmen getroffen, welche ab 19. Mai 2021 in Kraft treten:

Erbringung (körpernaher) Dienstleistung

Sämtliche Dienstleistungsbetriebe dürfen weiterhin offengehalten werden.

Der Betreiber darf das Betreten des Kundenbereichs für Kunden jedoch nur zwischen 5.00 und 22.00 Uhr zulassen.

Das kundenseitige Betreten des Dienstleistungsbetriebes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Kunden haben in geschlossenen Räumen eine FFP-2 Maske zu tragen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

Für das kundenseitige Betreten von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** ist zudem folgendes zu beachten:

- Der Betreiber von Betriebsstätten, in welchen körpernahe Dienstleistungen angeboten werden, hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.
- Der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe untenstehende Definition) vorweisen. Der Kunde hat diesen für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Während der Dienstleistungserbringung dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen

Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Hundetrainings

Das Veranstalten von Hundetrainings (sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting) ist weiterhin zulässig.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Indoor wie Outdoor dürfen maximal 50 Personen teilnehmen
- Hundetrainings (diese gelten als Veranstaltungen) sind ab 11 Personen anzeigepflichtig, wobei folgende Angaben bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft,
 - Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche (zB der Hundetrainer) darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen (siehe unten angeführte Definition). Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Sowohl indoor als auch outdoor gilt die Verpflichtung zum Tragen einer (FFP2-)Maske
- Der Veranstalter (Hundetrainer) hat eine verpflichtende Registrierung der Teilnehmer durchzuführen.

Zudem werden mit 19.5.2021 die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben; es bedarf sohin keinerlei Begründung für das Verlassen des privaten Wohnbereiches.

Informationen zu behördlichen Teststraßen in den Bundesländern finden Sie unter folgenden Links:

[Burgenland](#) | [Kärnten](#) | [NÖ](#) | [OÖ](#) | [Salzburg](#) | [Steiermark](#) | [Tirol](#) | [Vorarlberg](#) | [Wien](#)

Stand: 11.05.2021